

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 31. Mai 2021 — Colt Technology Services SpA, Wind Tre SpA, Telecom Italia SpA, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero della Giustizia, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Vodafone Italia SpA/Ministero della Giustizia, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Wind Tre SpA, Procura generale della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Locri

(Rechtssache C-339/21)

(2021/C 329/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Colt Technology Services SpA, Wind Tre SpA, Telecom Italia SpA, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero della Giustizia, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Vodafone Italia SpA

Rechtsmittelgegner: Ministero della Giustizia, Ministero dello Sviluppo economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Wind Tre SpA, Procura generale della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Locri

Vorlagefrage

Stehen die Art. 18, 26, 49, 54 und 55 AEUV, die Art. 3 und 13 der Richtlinie 2018/1972/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 ⁽¹⁾ sowie die Art. 16 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Regelung entgegen, die bei der Betrauung einer Verwaltungsbehörde mit der Aufgabe, die Entschädigung, die Telekommunikationsbetreibern für auf Ersuchen von Justizbehörden verpflichtend durchzuführende Überwachungstätigkeiten im Telekommunikationsverkehr gewährt wird, festzulegen, nicht die Beachtung des Grundsatzes der vollständigen Erstattung der tatsächlich entstandenen und von den Betreibern ordnungsgemäß belegten Kosten in Bezug auf diese Tätigkeiten vorschreibt, und die Verwaltungsbehörde darüber hinaus verpflichtet, gegenüber den früheren Kriterien für die Berechnung der Entschädigung Kosten einzusparen?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. 2018, L 321, S. 36).

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 2. Juni 2021 — VB/Natsionalna agentsia za prihodite

(Rechtssache C-340/21)

(2021/C 329/16)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: VB

Kassationsbeschwerdegegnerin: Natsionalna agentsia za prihodite

Vorlagefragen

1. Sind Art. 24 und Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es ausreicht, wenn eine unbefugte Offenlegung von beziehungsweise ein unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2016/679 durch Personen erfolgt ist, die keine Bediensteten der Verwaltung des Verantwortlichen sind und nicht seiner Kontrolle unterliegen, um anzunehmen, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht geeignet sind?
2. Falls die erste Frage verneint wird, welchen Gegenstand und Umfang sollte die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle bei der Prüfung haben, ob die vom Verantwortlichen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 geeignet sind?
3. Falls die erste Frage verneint wird, sind der Grundsatz der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 in Verbindung mit dem 74. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2016/679 dahin auszulegen, dass im Klageverfahren nach Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 der Verantwortliche die Beweislast dafür trägt, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 der Verordnung geeignet sind? Kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens als ein notwendiges und ausreichendes Beweismittel angesehen werden, um festzustellen, ob die vom Verantwortlichen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in einem Fall wie dem vorliegenden geeignet waren, wenn der unbefugte Zugang zu und die unbefugte Offenlegung von personenbezogenen Daten Folge eines „Hackerangriffs“ sind?
4. Ist Art. 82 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 dahin auszulegen, dass die unbefugte Offenlegung von oder der unbefugte Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2016/679 wie vorliegend mittels eines „Hackerangriffs“ durch Personen, die keine Bediensteten der Verwaltung des Verantwortlichen sind und nicht seiner Kontrolle unterliegen, einen Umstand darstellt, für den der Verantwortliche in keinerlei Hinsicht verantwortlich ist und der zur Befreiung von der Haftung berechtigt?
5. Sind Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 85 und 146 der Verordnung (EU) 2016/679 dahin auszulegen, dass in einem Fall wie dem vorliegenden Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich in dem unbefugten Zugang zu und der Verbreitung von personenbezogenen Daten mittels eines „Hackerangriffs“ äußert, allein die von der betroffenen Person erlittenen Sorgen, Befürchtungen und Ängste vor einem möglichen künftigen Missbrauch personenbezogener Daten unter den weit auszulegenden Begriff des immateriellen Schadens fallen und zum Schadensersatz berechtigen, wenn ein solcher Missbrauch nicht festgestellt wurde und/oder kein weiterer Schaden der betroffenen Person entstanden ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2021 von Enrico Falqui gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 5. Mai 2021 in der Rechtssache T-695/19, Enrico Falqui/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-391/21 P)

(2021/C 329/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Enrico Falqui (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sorrentino und A. Sandulli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

- Der Rechtsmittelführer beantragt, das Urteil Nr. 1000680 des Gerichts der Europäischen Union vom 5. Mai 2021 aufzuheben und infolgedessen die Mitteilung vom 8. Juli 2019 (und, soweit erforderlich, den Entwurf für einen Beschluss und die Stellungnahme des Juristischen Dienstes, auf den sich der Beschluss stützt) für nichtig zu erklären, die unrechtmäßig einbehaltenen Beträge seines Ruhegehalts zu erstatten und dem Parlament die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.